

Rundschreiben Nr. 1/2000

München, 21. Februar 2000

Bescheid über die Versorgungsrücklage für das Geschäftsjahr 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt informieren wir Sie heute über weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Bildung der Versorgungsrücklage beim Versorgungsverband und geben Ihnen einige konkrete Erläuterungen zur Ausgestaltung des Versorgungsrücklagebescheides.

1. Versorgungsrücklage beim Bayerischen Versorgungsverband

Auch von den Mitgliedern des Bayerischen Versorgungsverbandes sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 Beträge zur Bildung einer Versorgungsrücklage zu leisten.

Diese Rücklage wird in der Weise gebildet, dass in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in gleichmäßigen Schritten von jährlich durchschnittlich 0,2 v.H. um insgesamt 3 v.H. abgesenkt werden. Die sich gegenüber den nicht verminderten Anpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge werden der Versorgungsrücklage zugeführt. Nach dem aufgrund des § 14a Bundesbesoldungsgesetz erlassenen Bayerischen Versorgungsrücklagegesetz *) wird für die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage errichtet. Das Nähere, auch die Zuführung der Mittel, unterliegt der Satzungsautonomie des Versorgungsverbandes.

*) Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 26. Juli 1999 - BayVersRückIG - (GVBl S. 309), in Kraft getreten rückwirkend zum 1. Januar 1999.

2. Änderung der Satzung

Die Satzung des Versorgungsverbandes ist durch Änderungssatzung vom 22. September 1999 geändert worden. Wir übermitteln Ihnen eine Ablichtung aus dem Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40/1999. Ein Neudruck der Satzungsbrochüre wird demnächst an die Mitglieder versandt werden. Wir sind inzwischen auch im Internet unter der Adresse www.versorgungskammer.de/bayvv (s. Briefkopf) vertreten; dort ist auch die aktuelle Fassung der Satzung eingestellt.

Die neuen Bestimmungen des § 9 Abs. 5 und § 23a der Satzung regeln die Abführung der Beträge zur Bildung der gemeinsamen Versorgungsrücklage an den Versorgungsverband. Mit § 23a der Satzung wurde die gesetzliche Regelung, wonach der Versorgungsverband ein pauschaliertes Berechnungs- und Zuführungsverfahren vorsehen kann, satzungsmäßig umgesetzt.

Die von den Mitgliedern in die Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge werden gemeinsam mit der Umlage eingehoben. Zur Berechnung dieser Beträge wird zum einen auf die umlagepflichtigen Bezüge im Sinne von § 22 Satz 1 der Satzung, zum anderen auf die umlagepflichtigen Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung abgestellt. Die Bezugnahme auf die umlagepflichtigen Bezüge bedeutet, dass auch bei der Berechnung der Versorgungsrücklagebeträge die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge der anmeldepflichtigen Bediensteten unter Berücksichtigung des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe (also Endgrundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Familienzuschlag Stufe 1) sowie die Sonderzuwendung Bemessungsgrundlage sind. Umlagepflichtige Leistungen sind die vom Versorgungsverband übernommenen Versorgungsleistungen. Auf die Zuführungen zur Versorgungsrücklage sind ebenso wie bei der Umlage vierteljährliche Vorschüsse zu zahlen.

Die Versorgungsrücklage ist für alle beim Versorgungsverband angemeldeten Bediensteten und Versorgungsempfänger zu bilden. Da die Versorgungsrücklage zur Absenkung des allgemein geltenden Umlagesatzes verwendet werden soll, müssen alle Mitglieder des Versorgungsverbandes, auch diejenigen, die Angestellte und Versorgungsberechtigte mit dienstvertraglichen beamtenmäßigen Versorgungsrechten angemeldet haben, zum Aufbau der Versorgungsrücklage beitragen.

3. Der Bayerische Pensionsfonds

Die gemeinsame Versorgungsrücklage wird in dem vom Bayerischen Versorgungsverband eigens zu diesem Zweck aufgelegten Bayerischen Pensionsfonds angesammelt.

Diese Anlage wird nach dem Jahr 2013 abgebaut und dann zur Stabilisierung des Umlagesatzes verwendet werden. Der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes wird im Rahmen der jährlichen Festsetzung des Umlagesatzes beschließen, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistungen herangezogen werden soll.

4. Einzelheiten zum Bescheid

In den nächsten Tagen erhalten Sie zusammen mit dem Bescheid über die Umlage für 1999 erstmals einen gesonderten Bescheid über die Versorgungsrücklage für das Geschäftsjahr 1999.

In dem Bescheid sind folgende Positionen hervorzuheben:

- Als erstes wird der endgültige Versorgungsrücklagebetrag für 1999 dargestellt, nachdem wir Ihnen mit Schreiben vom 21. Dezember 1999 die vorläufige Höhe für statistische Zwecke mitgeteilt hatten.
- Dem endgültigen Betrag werden - wie bei der jährlichen Umlageabrechnung - die Vorauszahlungsraten aus dem Vorjahr gegenübergestellt. Für 1999 weist der Bescheid allerdings eine einmalige Besonderheit aus: Bei der Position Vorauszahlungsraten auf die Versorgungsrücklage 1999 wird kein Betrag angesetzt, weil im Zeitpunkt, zu dem die Vorauszahlungsraten auf die Versorgungsrücklage zu erheben waren, entsprechende EDV-Programme für eine maschinelle Abwicklung noch nicht zur Verfügung standen; das Bayerische Versorgungsrücklagegesetz wurde erst im Sommer des vergangenen Jahres erlassen. Deshalb haben die Mitglieder die Vorschußzahlungen auf die Rücklage für 1999 nicht gesondert, sondern über höher angesetzte Umlagevorauszahlungen für 1999 erbracht. Dies wirkt sich entsprechend bei der Umlageabrechnung für 1999 aus; d.h., eine Umlageschuld wird dadurch geringer bzw. ein Umlageguthaben höher. Die Zuführung der Versorgungsrücklagebeträge in den Bayerischen Pensionsfonds haben wir im abgelaufenen Jahr aus den Umlagevorauszahlungen finanziert. In den Folgejahren erfolgt diese Finanzierung direkt aus den Vorauszahlungen auf die Versorgungsrücklage.
- In der folgenden Position ist der Saldo (Schuld/Guthaben) angegeben.
- Schließlich wird der künftige Gesamtbetrag der Vorauszahlung auf die Versorgungsrücklage genannt.

In 2 Anlagen zum Bescheid wird die Berechnung der Versorgungsrücklage und der künftigen Vorauszahlungen auf diese Rücklage im einzelnen dargelegt:

- Die Berechnung der Versorgungsrücklage für 1999 wird aufgeteilt jeweils in einen Versorgungsrücklagebetrag aus den Bezügen und einen solchen aus den

Leistungen. Mit dieser Aufteilung ermöglichen wir den Kommunen, die Beträge unter den neuen Gruppierungsnummern 411 und 421 im kommunalen Haushalt zu verbuchen, damit sie auch ihren Meldeverpflichtungen gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nachkommen können.

Auf die umlagepflichtigen Bezüge lt. Besoldungsliste 1999 und die umlagepflichtigen Leistungen lt. Versorgungsverzeichnis 1999 wird jeweils der Berechnungsprozentsatz angesetzt, der sich aus einer Berechnungsformel des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ergibt. Durch die Anwendung dieser Formel wird sichergestellt, dass nur die dynamisierten Anteile der Bezüge und Leistungen sowie der Zeitpunkt der Bezügeerhöhung berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die nichtdynamischen Bestandteile der Bezüge und Leistungen (z.B. Sonderzuwendung) über einen in der Berechnungsformel enthaltenen Dynamisierungsfaktor pauschal herausgerechnet werden.

- Die Berechnung der künftigen Vorauszahlungen erfolgt auch wiederum getrennt in Beträge aus den Bezügen und aus den Versorgungsleistungen, damit die Kommunen auch diese Beträge unter den vorgenannten Gruppierungsnummern verbuchen und ihren Verpflichtungen für die Statistik entsprechen können.

Bei den für die Vorauszahlungen für das Jahr 2000 zugrunde gelegten Prozentwerten als Zuschlag für die erwartete Erhöhung der umlagepflichtigen Bezüge und Leistungen im Jahr 2000 (2,0 %) sowie als Berechnungsprozentsatz für die Vorauszahlungen auf die Versorgungsrücklage aus den Bezügen und Leistungen (0,4 %) handelt es sich um Zahlen, die wir Ihnen für Ihre Haushaltsplanung 2000 bereits mit unserem [Rundschreiben Nr. 2/1999](#) vom 10. August 1999 mitgeteilt haben.

Die Abbuchung der für die Versorgungsrücklage abzuführenden Beträge erfolgt in der letzten Märzwoche zusammen mit der Abbuchung der Umlagebeträge. Wir werden - Ihr Einverständnis vorausgesetzt - die Versorgungsrücklagebeträge von Ihrem Konto, das Sie uns in Ihrer Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Umlagen genannt haben, abbuchen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
von Puskás
Leiter des Bereichs Kommunales Versorgungswesen
und Mitglied des Vorstands